

**Artenschutzrechtliche Vorprüfung
zur Aufstellung des Bebauungsplanes**

Nr. 367 "Bismarckstraße"

- 1 Allgemeines
 - 1.1 Ziele und Zweck des Bebauungsplanes
 - 1.2 Rechtliche Grundlagen
 - 1.3 Methodik

- 2 Untersuchungsgebiet
 - 2.1 Lage und Abgrenzung
 - 2.2 Nutzungs- und Biotopstruktur
 - 2.3 Vorhaben und Wirkfaktoren

- 3. Planungsrelevante Arten des Untersuchungsgebietes
 - 3.1 Artenpotential gemäß LANUV
 - 3.2 Fundortkataster des Landes NRW (FOK NRW)
 - 3.3 Angaben ehrenamtlicher Naturschutz / Untere Landschaftsbehörde
 - 3.4 Arterhebung im Untersuchungsgebiet
 - 3.5 Ausschluss von Arten

- 4. Artenschutzrechtliche Prognose
 - 4.1 Betroffenheit planungsrelevanter Arten
 - 4.2 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen
 - 4.3 Zusammenfassung

1 Allgemeines

1.1 Ziele und Zweck des Bebauungsplanes

Ein großer Teil des Wohn-, Misch- und Gemeinbedarfsflächen ist zur Zeit bebaut bzw. genutzt. Ziel des Bebauungsplanes ist es, die bestehenden Nutzungen planungsrechtlich zu sichern und in Teilbereichen zu gliedern. Darüber hinaus soll die planungsrechtliche Grundlage für den Ausbau der Bismarckstraße, die das Gebiet intern erschließt, geschaffen werden.

Die im Bebauungsplanaufstellungsbeschluss von 1991 (Nr. 216) festgelegten Nutzungskonzepte sahen für den Bereich des ehemaligen britischen Militärhospitals eine Kliniknutzung, Altenpflegeeinrichtungen und betreutes Wohnen vor sowie heute realisierte Bereiche für Gewerbe, Wohn- und Grünflächen. Die geplanten Nutzungskonzepte sollen an die heutige Nutzung (private Hochschule, Internat, Reiterverein) angepasst werden.

Darüber hinaus sieht der B-Plan eine potentielle Parkplatzfläche im nordwestlichen Bereich der Kleingärten vor, die ausschließlich für diese Anlage dienen soll. Weiterhin sind geringfügige Anbauten an die bestehenden privaten Wohngebäude an der Bismarckstraße durch die Festsetzungen möglich. Gleiches gilt für das Gelände des privaten Gymnasiums sowie der BITS.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Belange des Artenschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind bei der Durchführung dieses Bauleitplanverfahrens zu berücksichtigen.

Die Zugriffsverbote nach §44 Abs. 1 BNatSchG sind unter Beachtung des Abs. 5 des § 44 BNatSchG bei genehmigungspflichtigen Vorhaben nur auf die in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten sowie die Europäischen Vogelarten anzuwenden. Alle übrigen Tier- und Pflanzenarten werden im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Wird die ökologische Funktion von Fortpflanzungs-, Ruhestätten oder Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang gewahrt und führen eventuelle Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, werden die Zugriffsverbote nicht verletzt.

1.3 Methodik

In der hier vorliegenden Artenschutzrechtlichen Vorprüfung werden die Arten betrachtet, für die durch das Landesamt Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl getroffen wurde, die so genannten planungsrelevanten Arten.

Die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehörenden aber in NRW vorkommenden europäischen Arten wurden entsprechend der Handlungsempfehlung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt und Natur nicht näher betrachtet. Es wird davon ausgegangen, dass auf Grund der Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingter Beeinträchtigung nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Die Ermittlung der hier potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten erfolgt durch die Auswertung des Fundortkatasters (FOK) des Landes NRW sowie des Messtischblattes 4612 Iserlohn. Des weiteren werden Erkenntnisse der Unteren Landschaftsbehörde, der örtlichen Naturschutzverbände sowie eigene Erhebungen herangezogen.

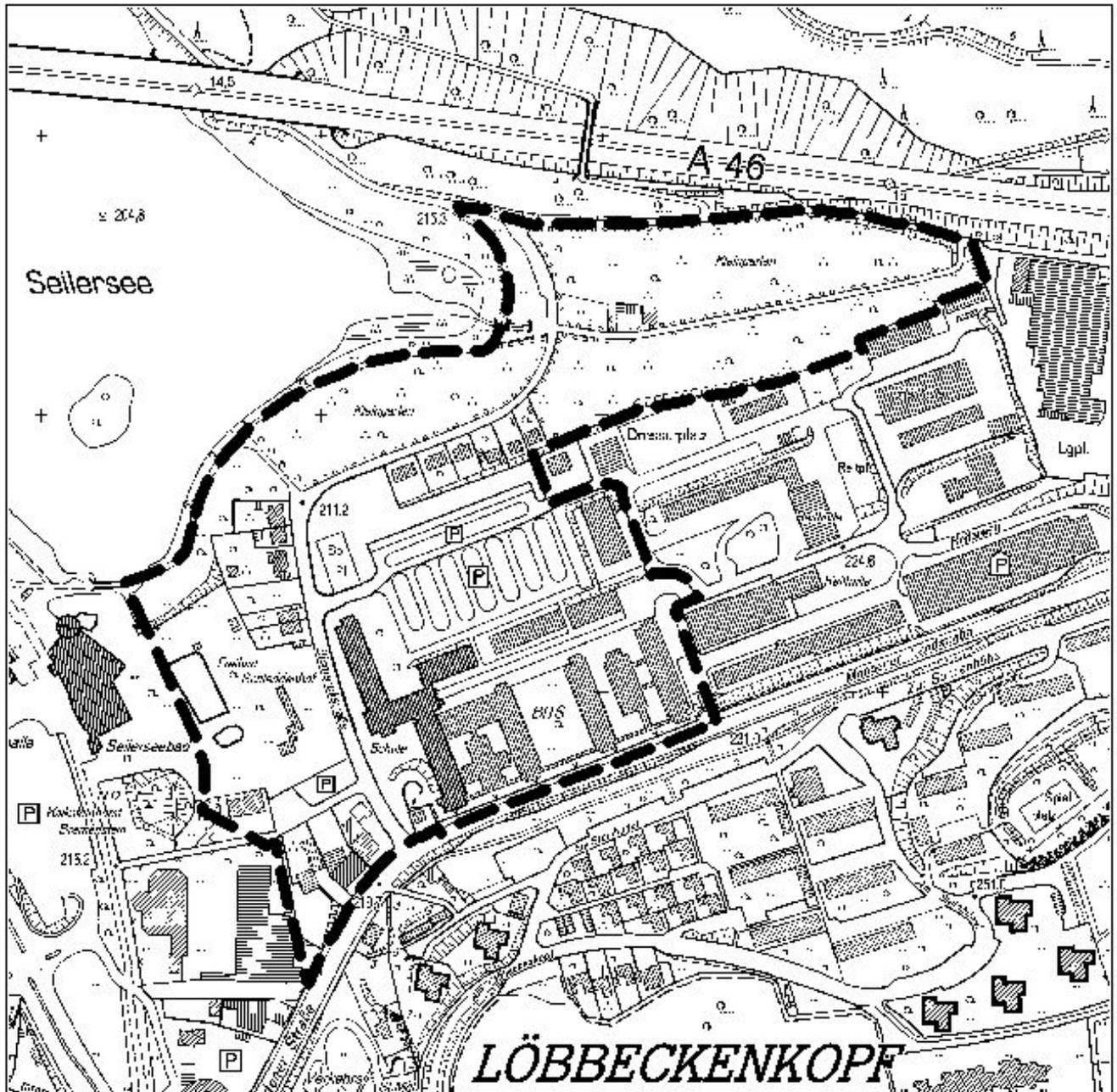
Die Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen, werden ermittelt und auf Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften (§44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) geprüft.

In Begehungen des Untersuchungsraumes werden konkrete Artenfunde erhoben und diese mit den vorliegenden Aussagen genutzt, artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu ermitteln sowie Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen festzulegen.

2 Untersuchungsgebiet

2.1 Lage und Abgrenzung

Das Plangebiet befindet sich rund 2 km nordöstlich der Iserlohner Innenstadt und grenzt im Nordwesten direkt an das Naherholungsgebiet des Seilersees. Im Süden wird das ca. 138.00 m² große Gebiet durch die Mendener Landstraße, im Norden durch die Randbereiche des Seilersees bzw. die Autobahn A 46 sowie im Osten durch die Grundstücke nördlich und südlich des Reiterweges begrenzt. Im Westen grenzen die Flurstücke östlich der Seeuferstraße an.



2.2 Nutzungs- und Biotopstruktur

Die im Bereich des Bebauungsplanes vorzufindenden Nutzungs- und Biotopstrukturen sind sehr inhomogen. Die Art der Bebauung reicht von massiven und hohen Gebäudeblöcken (BITS) über eingegrünte Einfamilienhausbebauung bis hin zu einzeln stehenden Gebäuden mit zeitlich unterschiedlicher Nutzung wie im Schwimmbadareal.

Weiterhin liegen stark verdichtete Gebäudeansiedlungen im Bereich des Mischgebietes an der Mendener Landstraße sowie die kleinen Bauten der Kleingartenanlage inmitten der gärtnerischen Nutzung vor.

Auch die Nutzerströme und Störgrade variieren stark. In Bereichen wie dem Schwimmbadareal sind Besucherströme und Störintensität in den Sommermonaten und insbesondere an sonnigen, warmen Tagen erheblich. In der restlichen Zeit des Jahres und bei schlechter Witterung findet nur eine geringe bis keine Nutzung durch wenige Personen statt.

Die Flächen der BITS sowie des Gymnasiums werden außerhalb der Ferienzeiten intensiv genutzt. Der Fahrzeugverkehr beschränkt sich nicht nur auf das Gelände der BITS, sondern strahlt auch in die für das Parken von Fahrzeugen möglichen Verkehrsflächen der Bismarckstraße sowie zwischen Seilersee und Kleingartenanlage bzw. den Parkplatz am Freibad / an der Eissporthalle aus. Die Störintensität auf sensible Tierarten ist während der Unterrichtszeiten sehr hoch.

Im Mischgebiet finden sich nur wenige unbebaute Bereiche, so dass nur sehr wenige Tiere die Flächen als Nahrungshabitat und vermutlich noch weniger als Lebensraum nutzen. Die Störungen durch Anwohner, Beschäftigte und Kunden sind zu vernachlässigen.

Innerhalb der Kleingärten ergibt sich je nach Saison eine mittlere bis geringe Störintensität. Die Gärten selbst werden regelmäßig zur Gartennutzung und -pflege von den Besitzern besucht. Spaziergänger sind an den die Anlage teilenden öffentlichen Gehweg gebunden.

Der Versiegelungsgrad reicht von sehr hoch (BITS / Gymnasium, Mischgebiet, Verkehrsflächen) über mittel (Einfamilienhausbebauung) bis gering (Kleingartenanlage, Schwimmbadareal). Außerdem liegen unversiegelte Bereiche z.B. als nicht überplante Grünstreifen oder Grünanlagen im Naherholungsraum Seilersee vor. Dabei ist zwischen intensiven bzw. extensiven Nutzungen zu unterscheiden. Extensive Nutzungen kommen im gesamten Untersuchungsraum nur für isolierte Gehölzstreifen im Bereich der BITS / des Gymnasiums vor. Alle übrigen Flächen, z.B. die Liegeflächen des Bades wie auch die Rasenflächen am Seilersee oder die Haus- und Kleingärten, sind als intensiv genutzt einzustufen.

Pflanzungen können naturnah ausgestaltet sein oder eine naturferne Artzusammensetzung aus Exoten aufweisen. Der Reifegrad der Gehölze bzw. Pflanzungen ist ebenfalls entscheidend für den ökologischen Wert. Erst bei Vorliegen eines hohen Reifegrades z.B. eines Baumes weist dieser Morschungen und Höhlungen auf, die von planungsrelevanten Arten besiedelt werden können. Sind die Gehölze oder Pflanzungen stark isoliert, so ist eine mögliche Besiedelung nur durch mobile Arten möglich. Gehölzgruppen mit hohem Reifegrad weisen erst die Dreidimensionalität auf, die sie für viele Tierarten interessant macht (Nahrungsquelle, Schutzfunktion, Nistmöglichkeiten etc.).

Altbaumbestand mit Höhlungen und Morschungen findet sich in Form der rotblühenden Kastanien im Grünstreifen um den großen Parkplatz auf dem BITS-Gelände. Außerdem stehen Lärchen und Säulen-Hainbuchen parallel zur Bismarckstraße zwischen den Eingangsbereichen des Gymnasiums und der BITS. Gehölzgruppen bestehend aus Einzelbäumen (z.B. Säulen-Hainbuchen, Kiefern) bzw. teilweise sehr dichte Gebüsche aus Exoten sind zwischen den Gebäuden des Hochschulkomplexes angelegt. Die teilweise isolierten Flächen sind für mobile, wenig sensible Arten nutzbar.

Einzel-exemplare alten Baumbestands sowie mehrere Baumgruppen stehen auch innerhalb des Schwimmbadareals, an den Parkplätzen zwischen Schwimmbad und Mischgebiet bzw. Seilersee und Kleingärten. Intensiv genutzte Rasenflächen im Schwimmbadbereich, den Hausgärten und in den Grünanlagen des Seilersees dienen als Nahrungsraum, haben aber keine Funktion als Habitat oder Nistgelegenheit. Diese Bereiche sind intensiv genutzt.

Innerhalb der Kleingärten sind durch Nistkästen und ähnliche künstliche Rückzugsmöglichkeiten, Nischen an den Lauben sowie ggf. vorkommenden Höhlungen an älterem Obstbaumbestand potentielle Habitate für Fledermäuse, Gebäude- und Höhlenbrüter entstanden.

In den Hausgärten kommen aufgrund der Naturferne kaum Möglichkeiten für Nisträume und Habitate

in Betracht. Allenfalls an Gebäuden bestehen potentielle Rückzugsmöglichkeiten.

Die Grünanlagen des Seilersee-Naherholungsgebietes bieten in direkter Nachbarschaft zur großen Wasserfläche des oberen Sees jungen, mittleren und älteren Baumbestand, Gehölz- und Gebüschgruppen verschiedener Dichte, Reife und Vernetzung. Hier ist mit großer Wahrscheinlichkeit von Vorkommen an Fledermäusen und Höhlenbrütern auszugehen.

Die versiegelten Flächen bieten keine Habitats außer potentiellen Nischen für Gebäudebrüter und Fledermäuse an aufstehenden Gebäuden. Gebäude unterschiedlicher Nutzungen und Größe weisen zahlreiche Unterschlupf- und Nistmöglichkeiten sowohl für Gebäude- bzw. Höhlenbrüter als auch Sommer- wie Winterquartiere für Fledermäuse auf.

Insgesamt lässt sich ausführen, dass die Biotope entweder sehr geringe Naturnähe (Hausgärten, Mischgebiet) aufweisen oder durch sehr starke Störintensität (BITS- bzw. Gymnasiumgelände, Parkplatzflächen, temporär Schwimmbad) charakterisiert sind.

2.3 Vorhaben und Wirkfaktoren

Die potentiellen Wirkungen auf die planungsrelevanten Tierarten wie die erhebliche Störung, Verletzung oder Tötung sowie die nachhaltige Beeinträchtigung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten lassen sich in die nachfolgend aufgeführten Ursachen untergliedern:

Baubedingte Auswirkungen:

- Störungen durch Baustellenbetrieb
- Schallemissionen und -immissionen
- Lärmemissionen durch Baubetrieb mit Maschinen- und Personaleinsatz führen zu einer Störung des Brutgeschäftes der Avifauna sowie einer generellen Störung / Vergrämung lärmsensibler Tierarten.
- Baufeldräumung mit Verlust der vorhandenen Vegetationsdecke und der Gehölze mit möglicher Verletzung und ggf. Tötung einzelner Individuen
- Eintrag umweltgefährdender Stoffe durch mögliche Unfälle, Leckagen oder unsachgemäßen Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen

Anlagenbedingte Auswirkungen:

- Flächeninanspruchnahme bzw. -versiegelung (Zerstörung von Trittsteinbiotopen bzw. flächigen Biotopen, Barrierewirkung neuer Gebäude bzw. der zu erwartenden Bodenversiegelung).

Betriebsbedingte Auswirkungen:

- Luftschadstoffemissionen
- Schallemissionen
- Lichtemissionen
- Schadstoffkontaminationen über den Nahrungspfad
- Fahrzeugverkehr durch Anwohner und Nutzer der neuen Bebauung bzw. der Kleingartenanlage, ggf. Lärmemissionen durch verstärkte menschliche Anwesenheit (BITS-Erweiterungsbauten, Kleingarten Parkplatz)

3. Planungsrelevante Arten des Untersuchungsgebietes

Als Grundlage der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse dienen die Kartierungen planungsrelevanter Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW für das Messtischblatt 4612, Iserlohn sowie die Auswertung des Fundortkatasters des Landes NRW (FOK NRW). Weiterhin sind botanisch-zoologische Erhebungen vor Ort, die Ergebnisse der Abfragen bei der Unteren Landschaftsbehörde des Märkischen Kreises sowie der örtlich im Naturschutz tätigen Personen einbezogen worden.

3.1 Artenpotential gemäß LANUV

Für das Messtischblatt 4612, M 1:25.000, welches das Untersuchungsgebiet einschließt, wurden planungsrelevante Arten nachgewiesen. Differenziert nach den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen ergeben sich die in folgender tabellarischer Form dargestellten potentiell auftretenden planungsrelevanten Arten.

Säugetiere

Art	1	2	3	Erhaltungszustand NRW	Rote Liste NRW 2010	FFH / VRL	BNatSchG streng / bes. geschützt
Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	x	(x)	x	S / W	I	Anh. II, IV	§§
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	x	x	(x)	G	G	Anh. IV	§§
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	x	(x)	x	S / W	2	Anh. II, IV	§§!
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	xx	xx		S / W	3	Anh. IV	§§
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	x	(x)	(x)	S / W	3 (99)	Anh. IV	§§
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	WS WQ	x	(x)	S / D / W	I	Anh. IV	§§
Rauhhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)				S / D	I	Anh. IV	§§
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	xx	xx	(x)	S / W	*N	Anh. IV	§§
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	x	x	x	S / W	3 (99)	Anh. IV	§§
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	x	(x)		G	(Anh. IV	§§

Lebensraumtypen: 1) Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken; 2) Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen; 3) Fettwiesen, -weiden

xx Hauptvorkommen / x Vorkommen / (x) potentielles Vorkommen / WS/WQ Wochenstube / Winterquartier

Schutzstatus Rote Liste (NRW 1999):

2= stark gefährdet; 3= gefährdet; I= gefährdete wandernde Art; N= Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen; G= Ganzjahresvorkommen; S= Sommervorkommen; W= Wintervorkommen; D= Daten nicht ausreichend; R= Rastvorkommen; V= Vorwarnliste; (= nicht gefährdet; §§= streng geschützt; §= besonders geschützt (NG) potenzieller Nahrungsgast

Vögel

Art	1	2	3	Erhaltungszustand NRW	Rote Liste NRW 1999	FFH / VRL	BNatSchG streng / bes. geschützt
Eisvogel (Alcedo atthis)		(x)		B	3 N	Anh. I	§§
Feldschwirl (Locustella naevia)	xx		x	B	3		§
Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)	x	x	x	B	3		§
Habicht (Accipiter gentilis)	x	x	(x)	B	(N		§§
Uhu (Bubo bubo)			(x)	B	3 N	Anh. I	§§
Kleinspecht (Dryobates minor)	x	x	(x)	B	3		§
Mäusebussard (Buteo buteo)	x		(x)	B	(§§
Mehlschwalbe (Delichon urbica)		x	(x)	B _K	V		§
Neuntöter (Lanius collurio)	xx		(x)	B	3	Anh. I	§
Rauchschwalbe (Hirundo rustica)		x	x	B	3		§
Rotmilan (Milvus milvus)	x		(x)	B	2 N	Anh. I	§§
Sperber (Accipiter nisus)	x	x	(x)	B	(N		§§
Turmfalke (Falco tinnunculus)	x	x	x	B	(§§
Turteltaube (Streptopelia turtur)	xx	(x)	(x)	B	3		§§
Waldkauz (Strix aluco)	x	x	(x)	B	(§§
Waldohreule (Asio otus)	xx	x	(x)	B	V		§§

Lebensraumtypen: 1) Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken; 2) Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen; 3) Fettwiesen, -weiden

xx Hauptvorkommen / x Vorkommen / (x) potentielles Vorkommen

Schutzstatus Rote Liste (NRW 1999):

2= stark gefährdet; 3= gefährdet; I= gefährdete wandernde Art; N= Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen; G= Ganzjahresvorkommen; V= Vorwarnliste; BK= Brutvorkommen Koloniebrüter; (= nicht gefährdet; B= Brutvorkommen; R= Rastvorkommen; §§= streng geschützt; §= besonders geschützt (NG) potenzieller Nahrungsgast

Amphibien / Reptilien

Art	1	2	3	Erhaltungszustand NRW	Rote Liste NRW 1999	FFH / VRL	BNatSchG streng / bes. geschützt
Geburtshelferkröte (Alytes obstetricans)		x	x	G	V	Anh. IV	§§
Schlingnatter (Coronella austriaca)	x			G	2	Anh. IV	§§

Lebensraumtypen: 1) Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken; 2) Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen; 3) Gebäude

xx Hauptvorkommen / x Vorkommen / (x) potentielles Vorkommen; G= Ganzjahresvorkommen

Schutzstatus Rote Liste (NRW 1999):

2= stark gefährdet; 3= gefährdet; I= gefährdete wandernde Art; N= Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen; G= Ganzjahresvorkommen; V= Vorwarnliste; (= nicht gefährdet; §§= streng geschützt; §= besonders geschützt (NG) potenzieller Nahrungsgast

3.2 Fundortkataster des Landes NRW (FOK NRW)

Das Fundortkataster verzeichnet für das Untersuchungsgebiet keine planungsrelevanten Tierarten.

3.3 Angaben ehrenamtlicher Naturschutz / Untere Landschaftsbehörde

Für den angrenzenden Bereich des Naherholungsgebietes Seilersee bzw. die Randbereiche des Seilerwaldes liegen dem ehrenamtlichen Naturschutz Erkenntnisse vor über das Vorkommen von Schwarzspecht, Mäusebussard und Habicht. Für das Bebauungsplangebiet selbst gibt es keine Erhebungen.

Der Unteren Landschaftsbehörde des Märkischen Kreises liegen keine Erkenntnisse über Vorkommen planungsrelevanter Arten vor.

3.4 Arterhebung im Untersuchungsgebiet

Auf der Grundlage der biologischen Erhebung wurde ermittelt, welche planungsrelevanten Tierarten im Untersuchungsgebiet vorkommen bzw. vorkommen können.

Zu diesen Arten wurde eine selektive Geländebesichtigung am Vormittag im Oktober 2012 durchgeführt, um Vorkommen zu bestätigen. Insbesondere wurde die Biotopstruktur untersucht, die Rückschlüsse auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten zulässt.

Altbäume (mit und ohne Höhlen) / Einzelbäume

Sowohl innerhalb der Flächen der BITS als auch in den Grünanlagen des Naherholungsgebietes sowie der Kleingärten, der Hausgärten bzw. des Schwimmbadgeländes kommen ältere Bäume vor. Im Randbereich des Mischgebietes steht u.a. eine ältere Birke, die massiv mit Efeu bewachsen ist.

Auf dem Gelände der BITS stehen zwischen den Eingangsbereichen der BITS bzw. des Gymnasiums Birken sowie im Parkplatzbereich der BITS rotblühende Kastanien mit größeren Höhlungen. Zwischen den Eingangsbereichen stehen auch ältere Lärchen sowie Säulen-Hainbuchen.

Die Bäume auf dem Gelände des Schwimmbades (mehrere ältere Einzelbäume - Eichen, Nadelbaumgruppe etc.), der Kleingärten sowie der Hausgärten konnten nicht im Einzelnen auf Höhlungen geprüft werden, da sie nicht zugänglich waren.

Innerhalb dieser Biotope ist ein Vorkommen von planungsrelevanten Fledermausarten sowie

Höhlenbrütern wie dem Kleinspecht möglich.

Hecken / Gebüsch

Naturnahe Hecken bzw. Gebüsche mit hoher Dichte und höherem Reifegrad finden sich im Naherholungsgebiet Seilersee, dem BITS- bzw. Gymnasiumgelände sowie dem Schwimmbadareal. Teilweise sind sie auch aus Exoten zusammengesetzt, weisen dann aber einen höheren Reifegrad und große Dichte auf (z.B. BITS-Gelände, Seilerseeegrünflächen).

Naturferne Hecken, die sich überwiegend aus Exoten zusammensetzen, kommen sowohl in den Hausgärten, der BITS bzw. dem Gymnasium als auch dem Schwimmbadareal vor. Sie sind meist niedrig gehalten und häufig jüngeren Datums.

Aufgrund der hohen Störintensität, der teilweise starken Isolierung von Heckenstrukturen sowie der Artzusammensetzung ist ein Auftreten von Haselmäusen wenig wahrscheinlich.

Kleingärten, Hausgärten

Innerhalb der Kleingärten liegt eine Mischung aus intensiv genutzten Beetbereichen, mittelalten bis jungen Obstgehölzen, niedrigen Hecken bzw. einer umlaufenden relativ dichten Ligusterhecke vor. Weiterhin wurden in den Gärten zahlreiche künstliche Nisthilfen installiert.

Die Hausgärten der privaten Wohngebäude sind als naturfern zu bezeichnen. Intensive Rasenflächen, Heckenstrukturen aus Exoten sowie stark versiegelte Flächen und wenige Einzelbäume prägen das Bild. Die Hecken und Anpflanzungen sind überwiegend niedrig und jüngeren Datums, Ausnahmen sind Sichtschutzpflanzungen aus Thuja.

Innerhalb dieser Biotope ist ein Vorkommen von planungsrelevanten Fledermausarten sowie Höhlenbrütern wie dem Kleinspecht möglich.

Rasenflächen im Naherholungsgebiet bzw. den Hausgärten, Liegewiese Schwimmbad

Die Rasenflächen sind ausnahmslos intensiv gepflegte Biotope, die **weder Nahrungsräume noch Nistplätze oder generell Lebensräume für planungsrelevante Tierarten bieten.**

Gebäude / befestigte Flächen

Gebäude mit Nischen bzw. höhlenartigen Strukturen kommen im Untersuchungsgebiet in unterschiedlichen Ausprägungen vor: In den Kleingärten befinden sich zahlreiche Lauben inmitten der gärtnerischen Nutzung umgeben von zahlreichen künstlichen Nisthilfen. Hier sind Vorkommen von Fledermausarten wahrscheinlich.

Im Bereich der BITS bzw. des Gymnasiums überwiegen die massiven, hohen Gebäude des ehemaligen britischen Militärhospitals. Aufgrund der Höhe der Gebäude können in relativ geschützter Lage Nistbereiche von z.B. Turmfalke bzw. ggf. auch des Waldkauzes vorkommen. Mit Fledermäusen ist ebenfalls zu rechnen.

Im Bereich der privaten Gebäude sowie der Bauten des Schwimmbadareals können planungsrelevante Fledermausarten vorkommen.

Innerhalb dieser Biotope ist ein Vorkommen von planungsrelevanten Fledermausarten sowie Nistplätzen des Turmfalken sowie ggf. des Waldkauzes möglich.

Arterfassung bei der Begehung:

Im Bereich der BITS wurden ausschließlich Ubiquisten beobachtet, u.a. Elster, Rotkehlchen, Amsel, Kohlmeise. Innerhalb der Kleingartenanlage wurden darüber hinaus noch Kleiber und Eichelhäher gesichtet.

Einschränkend lässt sich zu den Erkenntnissen der Erhebung vor Ort ausführen, dass die Brutsaison zum Zeitpunkt der Begehung abgeschlossen war und Zugvögel (z.B. Rotmilan, Schwalben, Turteltaube) bereits die Reise in die Überwinterungsareale angetreten hatten. Dieselbe Einschränkung betrifft Amphibien, Reptilien und Fledermäuse.

Eine Besiedelung des Untersuchungsgebietes ist durch an Menschen gewöhnte Arten (Ubiquisten wie z.B. Kohlmeise, Amsel etc.) gekennzeichnet. Zu den Arten, deren Nistplätze geringe Störintensität aufweisen, deren Habitate aber trotzdem in der Nähe menschlicher Siedlungen liegen, gehört z.B. der Turmfalke. Kleine Arten, die aufgrund ihres Lebensrhythmus den Störungen aus dem Weg gehen können (z.B. Kleinsäuger, Fledermausarten, nachtaktive Beutegreifer), sind ebenfalls zu erwarten.

3.5 Ausschluss von Arten

Für das Planvorhaben bzw. die artenschutzrechtlichen Tatbestände sind Tierarten dann bedeutsam, wenn sie z.B. Nistplätze und Winterquartiere (konkrete "Ruhe- und Fortpflanzungsstätten") im Untersuchungsgebiet aufweisen.

Aufgrund fehlender artspezifischer Habitate können einzelne planungsrelevante Arten ausgeschlossen werden, die keinen Lebensraum im Projekt- bzw. Untersuchungsraum vorfinden.

Vögel

Für den Eisvogel fehlen Fließgewässer mit steilen Uferabbrüchen für die Anlage von Brutröhren. Folgende Art ist daher von der Planung nicht betroffen:

Eisvogel

Kleinere Beutegreifer wie der Sperber bzw. der Turmfalke können im Gehölzbestand bzw. den höheren Gebäuden (BITS) des Untersuchungsgebietes Nisthabitate finden und den Untersuchungsraum als Nahrungs- und Jagdraum nutzen. Horste des Bussards, Habichts und Rotmilans sind nicht bekannt, ggf. überfliegen sie den Raum im Rahmen der Beuteflüge. Brutplätze des Sperbers befinden sich meist in dichten Fichtengruppen oder ähnlichen Nadelbaumbeständen. Diese müssen eine ausreichende Deckung und freien Anflugweg aufweisen. Derartige Strukturen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Folgende Arten sind daher von der Planung nicht betroffen:

Mäusebussard, Rotmilan, Habicht, Sperber

Die Habitate typischer Waldbewohner sind im Untersuchungsraum teilweise vorhanden. Bewohner dichter, alter Laub- und Mischwaldbestände sind höchstens als Nahrungsgäste zu erwarten. Der für kleinere Höhlenbrüter unerlässliche Altbaumbestand liegt im Bereich des BITS bzw. in den Grünflächen des Naherholungsgebietes sowie der Kleingartenanlage vor. Für beutegreifende Nachtjäger kommen Jagdgebiete vor sowie für kleinere, an den Menschen gewöhnte Arten im weiteren Umfeld auch Ruheplätze. Im eigentlichen Vorhabensgebiet sind keine Strukturen vorhanden, die auf das Vorkommen der folgenden Arten schließen lassen:

Uhu, Waldohreule

Für den Gartenrotschwanz liegen im Untersuchungsgebiet keine Habitatstrukturen (Heidelandschaft, alte Obstbäume, alte Kopfweiden) in Ungestörtheit vor, so dass die Art auszuschließen ist:

Gartenrotschwanz

Für Arten der offenen bzw. strukturreichen Feldflur fehlen im Untersuchungsgebiet die als Nist- und Lebensraum typischen ungestörten Brach-, Acker- oder Weideflächen. Für den Neuntöter sind die Heckenstrukturen mit ihrem hohen Reifegrad und der Artenzusammensetzung interessant, die Stör-

intensität durch Nutzer der Grünflächen aber sehr hoch, so dass insgesamt mit dem Vorkommen folgender Arten nicht zu rechnen ist:

Neuntöter, Feldschwirl

Für Gebäudebrüter wie Mehl- bzw- Rauchschnalbe bestehen Möglichkeiten für Nistplätze an den bestehenden Gebäuden im Umfeld, allerdings nicht im Bebauungsplangebiet:

Mehlschnalbe, Rauchschnalbe

Die Turteltaube bevorzugt offene bis halboffene Parklandschaften, die mit Gehölzen und landwirtschaftlichen Flächen abwechseln. Die im Siedlungsbereich angenommenen Areale (verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parks oder Friedhöfe) kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Turteltaube

Säugetiere

Sowohl im Bereich der Gebäude und der Kleingartenlauben als auch des Altbaumbestandes sind Fledermausquartiere möglich.

Für die Haselmaus besteht im Untersuchungsgebiet ein Netzwerk an Einzelbäumen, Baumgruppen und dichten Heckenstrukturen. Aufgrund der hohen Störintensität, der teilweise starken Isolierung von Heckenstrukturen sowie der Artzusammensetzung der Hecken und Gebüsche ist ein Auftreten von Haselmäusen in den überplanten Bereichen wenig wahrscheinlich.

Amphibien / Reptilien

Die für die Geburtshelferkröte wichtigen Absatzgewässer bzw. Schutt- und Geröllhalden als Sommerlebensraum sind im Untersuchungsgebiet nicht vorzufinden.

Schlingnattern bevorzugen lockere und trockene Sandböden oder besonnte Hangbereiche mit steinigen und felsigen Strukturen. Voraussetzung für ein mögliches Vorkommen sind weiterhin die Kombination mit Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen und Bereichen ohne Vegetation. Wärmebegünstigte ungestörte Hangbereiche liegen im gesamten Untersuchungsgebiet nicht vor. Auch Alternativen wie z.B. Steinbruchbiotop, alte verfallene Mauerstrukturen, südexponierte Böschungen oder Eisenbahndämme kommen nicht vor.

Folgende Arten sind daher von der Planung nicht betroffen:

Geburtshelferkröte, Schlingnatter

Im Untersuchungsgebiet ist daher mit den angeführten Fledermausarten und den folgenden drei Vogelarten zu rechnen: Waldkauz, Turmfalke und Kleinspecht.

4. Artenschutzrechtliche Prognose

Es wird geprüft, ob durch die Umsetzung des Bebauungsplanes eine Verletzung der Zugriffsverbote des BNatSchG zu erwarten ist bzw. nicht ausgeschlossen werden kann.

Hierzu werden die Lebensraumansprüche der potentiell vorkommenden Arten mit den vorgefundenen Habitatstrukturen verglichen. Als Ergebnis kann unter Berücksichtigung der geplanten bzw. zu erwartenden Eingriffe das tatsächliche Vorkommen einzelner Arten oder Artengruppen ausgeschlossen werden.

4.1 Betroffenheit planungsrelevanter Arten

Bei der Anlage einer Stellplatzfläche im nordwestlichen Bereich der Kleingärten wird es zu geringfügigen Verlusten an Obstbäumen mittleren Alters (überwiegend Apfel) kommen. Innerhalb der Grünanlage im Eingangsbereich stehen eine jüngere Eiche, ein mittelalter Bergahorn sowie ein Zierapfel. Hier ist aufgrund fehlender Höhlen in den Gehölzen nicht mit einer Betroffenheit planungsrelevanter Arten zu rechnen. Die dichte Hecke der Anlagenumrandung würde für die Stellplatzanlage entfernt. Hier gehen Nistmöglichkeiten potentiell verloren. Von einer Betroffenheit planungsrelevanter Arten ist aber auch hier nicht auszugehen.

Für mögliche bauliche Erweiterungen innerhalb des Geländes der BITS sowie des privaten Aufbaugymnasiums sind ggf. Einzelbäume mit Höhlungen, Einzelgehölze sowie Gehölzgruppen zu entfernen. Bei den Einzelbäumen mit Höhlungen (insbesondere die rotblühenden Kastanien) kann es zu einer Betroffenheit planungsrelevanter Arten kommen (Höhlenbrüter wie Kleinspecht, Fledermäuse).

Bei baulichen Erweiterungen der privaten Wohngebäude sind Eingriffe in die intensiv genutzten, naturfernen Gärten zu erwarten. Hieraus ist keine Betroffenheit abzuleiten.

Bei einem Ausbau des Parkplatzes zwischen Schwimmbadareal und Mischgebiet wären vier mittelalte Bäume betroffen. Es ist davon auszugehen, dass planungsrelevante Arten hiervon nicht betroffen wären.

4.2 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung einer Verletzung oder Tötung von Tieren oder einer Zerstörung von Nistplätzen oder Ruhestätten europäisch geschützter Vogelarten darf eine Baufeldräumung einschließlich Rodung von Bäumen und Gehölzen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten in einem Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen. Ein Flächeninanspruchnahme auf Nebenflächen für z.B. Materiallagerung ist untersagt.

Um auszuschließen, dass Gebäudebrüter durch die Abbrucharbeiten (Kleingartenlauben, ggf. BITS-Gelände) geschädigt werden sowie die Fortpflanzungsstätten gestört werden, sollte der Abbruch von Gebäuden im Oktober erfolgen. Da ggf. Fledermausarten Gebäude als Winterquartier nutzen, sind Abbrucharbeiten innerhalb des Oktobers abzuschließen.

Für Neubauten sind fassadenintegrierte Nistkästen der Firma Schwegler GmbH für Hausrotschwanz, Mauersegler und Fledermäuse zu integrieren. Diese Maßnahme ist eine kostengünstige Möglichkeit, Beeinträchtigungen lokaler Populationen von besonders geschützten Arten der Gebäudebrüter und Fledermäuse entgegen zu wirken.

Um auszuschließen, dass beim Entfernen von Altbaumbestand mit Höhlen, Morschungen und größeren Astausbrüchen Höhlenbrüter bzw. Fledermäuse getötet, verletzt oder ihre Nisträume bzw. Sommer- bzw. Winteraufenthaltsräume zerstört werden, sind die Fällungen ausschließlich im Oktober durchzuführen. Vor Beginn der Maßnahmen sind die Gehölze durch Neupflanzungen im direkten Umfeld zu ersetzen sowie zusätzliche künstliche Nisthilfen bzw. Fledermauskästen oder -bretter an umstehenden Altbäumen bzw. Gebäuden anzubringen und dauerhaft zu erhalten.

Zu den Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ist der Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaß-

nahmen" (zurzeit in der Entwurfsfassung) zu beachten:
<http://www.umwelt.nrw.de/extern/beteiligung/index.php>

4.3 Zusammenfassung

Als Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung mit selektiver Geländeüberprüfung ist bei Einhaltung der unter Pkt. 4.2 geforderten Maßnahmen nicht von einer Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG im Hinblick auf planungsrelevante Arten auszugehen. Somit stellen die artenschutzrechtlichen Belange kein unüberwindbares Hindernis für die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes dar.

Die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehörenden aber in NRW vorkommenden europäischen Arten wurden entsprechend der Handlungsempfehlung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt und Natur nicht näher betrachtet.

Von der hier vorliegenden Artenschutzrechtlichen Vorprüfung unberührt bleiben der allgemeine Artenschutz gemäß § 39 BNatSchG (Rodungsverbot während der Brutzeit zum Schutz der Brutten sonstiger, im Planungsgebiet lebender Vogelarten) sowie die Bestimmungen der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Iserlohn.

In den Festsetzungen zum Bebauungsplan sind für die spätere Realisierung der konkreten Bauvorhaben entsprechende Nebenbestimmungen zu formulieren.